

Anzeigenpreise: z. 21. Petitzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pf.) Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächstreichbaren Nummer. -- Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portosatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1-- monatlich. -- Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstraße 16, neben der Gärtnermarkthalle. -- Die Schluideranzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schluiderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsbund der Wirtschaftszweige des deutschen Gartenbaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 21

42. Jahrgang der Verbandszeitung.

Berlin, Dienstag, den 15. März 1927

Erscheint Dienstags u. Freitags

Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Gebührenordnung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. -- Nochmals Berufsausbildung. -- Die Niederschlagung der preuß. Grundvermögensteuer in Hochwassergebieten -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Marktrundschau.

Nochmals Berufsausbildung.

Von Th. Pollmeyer in Weisenheim.

Die Ausführungen des Herrn Kausch-Röhl in Nr. 6 der „Gartenbauwirtschaft“ über dieses Thema sind sehr interessant und verdienen eingehend erörtert zu werden. Mit Recht sieht er in den allernächsten Jahren eine scharfe Trennung und Spezialisierung der einzelnen Berufszweige. Demgemäß fordert er auch schon vom Lehrling eine strenge Spezialausbildung. Ist das richtig, oder lagern wir notwendig?

Ganz abgesehen davon, daß mit der zunehmenden Spezialisierung schon zwangsläufig die Lehrlingsausbildung einseitiger wird; denn die Spezialbetriebe, seien es Baumschulen, Stauden-, Friedhöfe- oder Landsgärtnerbetriebe, Topfplantagen, Obst- oder Gemüosebäuerbetriebe, werden ebenso wie die gemischten Betriebe, in vielleicht noch vermehrter Anzahl Lehrlinge ausbilden, weil doch die Ausbildung in diesen Betrieben eine viel mechanischere und für den Betriebshaber deshalb eine viel lohnendere ist. Es soll hiermit nun aber nicht gesagt sein, daß die Ausbildung von Lehrlingen in Spezialbetrieben einfach zu verwirklichen wäre. Jedenfalls müssen sich Lehrlinge wie Erzieher in diesem Falle ganz besonders über die persönliche Eignung und die Zukunftsmöglichkeiten im betreffenden Spezialfach im Klaren sein. Notwendig und als von größter Bedeutung für die Zukunft unseres Berufes kann man eine direkt einseitige Ausbildung des Lehrlings jedenfalls nicht hinstellen. Betrachten wir nur einmal die in den letzten Jahren ganz besonders trag zu Tage tretenden Abwanderungen von Berufsangehörigen in das Lager der Industrie oder in andere Berufe. Daß es nicht immer die schlechtesten waren, wird wohl niemand leugnen. Sollte es in allen Fällen Arbeitsmangel oder fachliche Untauglichkeit im allgemeinen sein? Keinesfalls. Meistens waren es solche Leute, die von Anfang an eine spezielle Ausbildung genossen hatten und dann bei Einschränkung der Betriebe, in anderen Spezialzweigen, auf Grund ihrer einseitigen Kenntnisse keine Arbeit finden konnten. Über aber diese Leute waren den Anforderungen des speziellen Berufszweiges nicht gewachsen, was sie aber dann meistens erst einsehen, wenn es zu spät ist, um nochmals vollständig umzuwappeln zu können. Darüber dürfte jedenfalls kein Zweifel bestehen, daß die Anforderungen an geistiger und körperlicher Beziehung bei den einzelnen Berufszweigen sehr verschieden sind. Bei den körperlichen Anforderungen erinnere ich nur an die Arbeiten in der Gurktreiberei, die im Sommer oft bei +40--50° C. ausgeführt werden müssen. Daß dieser, wohl eine der ungesundesten Tätigkeiten im Gartenbau, nur die allerwenigsten Naturen gewachsen sind, ist wohl verständlich. Mit Ausnahme des Gemüsebäuers und der Gemüsetreiberei, die ja in den nächsten Jahren noch eine größere Expansionsfähigkeit haben, ist doch kaum ein Spezialzweig in der Lage, die in ihm in Massen ausgebildeten Fachkräfte unterzubringen. Wo bleibt da der Nachwuchs? Wenn wir diesem Nachwuchs fürderhin eine weitreichendere Geltung verschaffen wollen als bisher bei der Ausbildung unseres Nachwuchses, dann haben wir vorerst noch viel Wichtigeres anzustreben als die einseitige Spezialausbildung unserer Lehrlinge. Was nützen uns schließlich die schärfsten Verordnungen, Gehilfenprüfungen und alle möglichen anderen Bestimmungen über Lehrlingsausbildung, wenn sie nur von einem Bruchteil der Kollegen eingehalten werden? Hier haben alle Bezirks- und Ortsgruppen die bringende Pflicht, einmal gründlich nach dem Rechten zu sehen, denn solche Fälle stehen nicht vereinzelt da. Besonders in den kleineren Betrieben, die etwas abseits im Verborgenen blühen, finden wir dergleichen beschränkende Zustände. Den Eltern solcher Lehrlinge sind die Bestimmungen über Lehrlingshaltung meist nicht genügend bekannt oder sie werden sogar noch falsch unterrichtet. Bei der heutigen Stellennot sind sie ohnehin schon froh, wenn die Jungen von der Straße kommen. Damit ist unserm Berufsstand aber nicht gedient. Deshalb ist es Pflicht der Ortsgruppen, durch Veröffentlichungen in der Tagespresse für die notwendige Aufklärung zu sorgen. Vor allen Dingen ist immer wieder auf die geistigen und körperlichen Anforderungen, die unser Beruf heute in gesteigerter Weise an jeden einzelnen stellt, gebührend hinzuweisen. Bisher galt doch derjenige, welcher zu keinem anderen Berufe mehr tauglich schien, für den Gärtnerberuf als bestgeeignet. An den weiteren Auswirkungen dieser Berufsanschauung haben wir heute auf organisatorischem Gebiet noch ganz besonders zu leiden. Wollen wir diese Zustände beseitigen, dann müssen wir bei der Ausbildung unseres Nachwuchses einleugen. Wenn wir dann pflanzlich und verantwortungsbewußt uns selbst, sowie dem

Gebührenordnung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

Die Hauptgeschäftsstelle soll in erster Linie Fragen bearbeiten, die der Allgemeinheit des Berufes und der Gesamtheit der Mitglieder dienen; darüber hinaus soll sie jedoch auch den einzelnen Mitgliedern für Sonderauskünfte zur Verfügung stehen.

Infolge der wachsenden Inanspruchnahme für solche Sonderauskünfte an einzelne Mitglieder sind aber die Sachbearbeiter der Hauptgeschäftsstelle im vergangenen Jahre für Sonderwünsche in so starkem Maße bei ihren Aufgaben belastet worden, daß im Interesse der Allgemeinheit eine Aenderung Platz greifen müßte.

Durch Beschluß der 6. Hauptversammlung vom 6. August 1926 zu Dresden war deshalb die Hauptgeschäftsstelle beauftragt worden, der nächsten Hauptversammlung den Entwurf einer Gebührenordnung vorzulegen, damit die Hauptgeschäftsstelle auch weiterhin in der Lage ist, den Mitgliedern Sonderauskünfte aller Art gegen Anrechnung der Selbstkosten unter folgenden Bedingungen zu erteilen.

1. Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. erteilt den Mitgliedern auf allen Gebieten des Gartenbaues Auskünfte rechtlicher, wirtschaftlicher und sachlicher Art.
2. Kurze mündliche und kurze schriftliche Auskünfte, die den einzelnen Beamten nicht länger als etwa eine halbe Stunde von der Erledigung der ihm zugeordneten allgemeinen Arbeiten abhalten, sind gebührenfrei.
3. Für größere und schwierigere Auskünfte, deren Bearbeitung insgesamt längere Zeit beansprucht, müssen jedoch Gebühren erhoben werden, damit nicht einzelnen Mitgliedern in zu weitgehendem Maße aus Mitteln der Allgemeinheit wirtschaftliche Vorteile eingeräumt werden. Durch die Gebühren sollen nur die dem Reichsverband entstehenden Unkosten gedeckt werden.
4. Je nach Art und Umfang der Arbeiten wird für solche Auskünfte eine Gebühr von 3 bis 10 Mark berechnet.

Sonderauslagen (z. B. Einzuziehung fachverständiger Architekten, Ingenieure, Anwälte usw.; Anfertigung von Zeichnungen, Plänen usw. u. dgl. mehr), die dem Reichsverband durch die Bearbeitung der Auskünfte entstehen, sind von Antragenden in voller Höhe zusätzlich zu erstatten.

Für Auskünfte, die dem Antragenden erheblichen finanziellen Gewinn oder beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil bringen, können in Uebereinkunft mit dem An-

fragenden darüber hinaus besonders Gebühren erhoben werden.

5. Wird die Gebühr für die Bearbeitung einer Anfrage den Betrag von 5 Mark voraussichtlich überschreiten, so ist möglichst durch vorherige Rückfrage die Zustimmung des Anfragenden einzuholen.
6. Die Führung von Prozessen für einzelne Mitglieder kann vom Reichsverband nicht übernommen werden, er ist aber bereit, in Fällen, in denen Fragen von allgemeiner Bedeutung für den Beruf zur Entscheidung stehen, nach Vereinbarung mit Landesverband, Bezirksgruppe und Antragenden einen Teil der Kosten zu übernehmen.
7. Für die Erstellung von Kreditauskünften, für die Durchführung von Mahn- und Schlichtungsverfahren, für die Durchführung von Prüfungen technischer Betriebsmittel des Gartenbaues und für Prüfungen zum Zwecke der Wertzeugnisseerteilung kommen Gebühren laut besonderen Gebührenordnungen in Ansatz.
8. Alle den Antragenden aufgegebenen Gebühren sind 8 Tage nach Rechnungsbereitstellung fällig.
9. Die auf Grund dieser Gebührenordnung zur Erhebung kommenden Gebühren fließen der Kasse des Reichsverbandes zu.
10. Die vorstehende Gebührenordnung ist vom Hauptauschuß des Reichsverbandes genehmigt worden; sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Die vorstehende Gebührenordnung soll diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen und die Hauptgeschäftsstelle in den Stand setzen, gegen geringe Gebühren jede Auskunft zu erteilen, die die Mitglieder bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Auskunftsbüros und Beratung stellen sonst nur gegen eine vielfache Gebühr -- und auch dann nicht immer in jeder Weise sachgemäß -- bekommen könnten.

Die Zahl derjenigen Mitglieder, die sich durch die Hauptgeschäftsstelle laufend auf den verschiedensten Gebieten beraten lassen, ist ständig gestiegen, so daß wir die Gewissheit haben, daß den Mitgliedern mit diesen Auskünften und Beratungen im besonderen Maße gedient ist.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, sich die Einrichtungen unserer Hauptgeschäftsstelle zunutze zu machen. Die Gebührenordnung ist in dem nachstehenden Wortlaut von der 7. Hauptversammlung vom 26. 2. 27 zu Berlin einstimmig genehmigt worden.

Es soll dem Einzelnen geholfen werden, ohne die Gesamtheit zu belasten!

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.
Schefflig. Grobhen. Bernstel.
Fachmann.

ganzen Berufsstand gegenüber unsere Aufgabe auffassen und Tat werden lassen, dann können wir ruhiger und vertrauensvoller den kommenden Wirtschaftskämpfen entgegengehen.

Wir haben die Auffassung des Herrn Th. Pollmeyer zum Abdruck gebracht, ohne daß wir in allen Punkten seiner Meinung beipflichten können. Man sollte doch bei Betrachtung einzelner Fälle nicht übersehen, welche erhebliche Besserung in den letzten Jahren unter Mitarbeit weitestverbreiteter Kreise des deutschen Gartenbaues in der Ausbildung unseres Nachwuchses eingetreten ist.

Schriftleitung.

F. Johs.-Bedmann-Stiftung.

Nachdem der Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. beschloffen hat, das Vermögen der F. Johs.-Bedmann-Stiftung aufzuwerten, sollen aus den Zinsen dieses Vermögens an Lehrlinge die sich durch Fleiß und

Tätigkeit besonders auszeichnen und sich einer Lehrlingsprüfung unterziehen, gute gartenbauische Lehrbücher als Anerkennung verteilt werden. Als Auszeichnende kommen nur Lehrlinge anerkannter Lehrbetriebe von Mitgliedern unseres Reichsverbandes in Betracht. Für die Zuerkennung maßgebend ist der Ausfall der Lehrlingsprüfung.

Anträge sind von den Prüfungsausschüssen an das Kuratorium der Stiftung z. Hd. des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V., Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27, zu richten unter Beifügung einer Begründung und einer Abschrift des Prüfungsergebnisses.

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Anträge ist der 1. April 1927. Späteren Anträgen kann nur ausnahmsweise entsprochen werden, falls eine vorherige Benachrichtigung an das Kuratorium erfolgt.

Das Kuratorium
der F. Johs.-Bedmann-Stiftung.

Die Niederschlagung der preuß. Grundvermögensteuer in Hochwassergebieten.

Von Karl Stephan in Halle.

Als das Hochwasser im Sommer 1926 steuerliche Erleichterungen notwendig machte, erschien der Min.-Erlaß vom 26. 6. 1926 (K. V. 2 4600 -- Fin.-Min.-Bl. S. 238), der für die Augustrate der staatlichen Grundvermögensteuer (Zuli-Sept. 1926),

soweit bei den in den Ueberschwenmungsgebieten liegenden Steuerpflichtigen bei einer von Amts wegen durch die Katasterämter vorgenommenen Prüfung eine Notlage anerkannt wurde,

Stundung und Niederschlagung der Augustrate brachte.

Vielfach ist die Notlage nicht befeitigt, und infolge des teilweise nahezu völligen Ernteverlustes wird sie vielfach auch im ganzen Wirtschaftsjahre andauern.

Als die Novemberrate (Oktober-Dezember 1926) fällig war, erneuerte der Finanzminister durch Rd.-Erl. v. 12. 11. 1926 (K. V. 2 7179 -- Fin.-Min.-Bl. S. Nr. 22) für die „durch Hochwasser besonders geschädigten Bezirke“, soweit eine Stundung „nach Maßgabe des entstandenen Schadens notwendig ist“, die Stundungsbefugnis der Katasterbehörden hinsichtlich „der weiterhin fälligen Grundvermögensteuer“. Auch diese daraufhin gestundeten Beträge sind am Schluß des laufenden Rechnungsjahres niederzuschlagen.

Es ist in dem Erlaß keine Einschränkung enthalten, daß unter der „weiterhin fälligen Grundvermögensteuer“ nur die damals fällige Novemberrate gemeint sei, vielmehr ist nach dem Wortlaut auch die später „weiterhin fällige Grundvermögensteuer“, also auch die jetzt im Februar 1927 fällige Grundvermögensteuer in die Stundungen- und Niederschlagungs-befugnis der Katasterbehörden einbezogen.

In einem weiteren Rd.-Erlaß vom 18. 11. 1926 (K. V. 2 8600 -- Fin.-Min.-Bl. S. 298) kommt allerdings eine andere Fassung, die Zweifel verursacht. Es wird hier unterschieden zwischen kurzfristiger Stundung (der Novemberrate, die bis etwa zum Ende des Kalenderjahres 1926 ohne eingehendere Einzelprüfung und ohne Berechnung von Stundungszinsen bewilligt werden konnte), und langfristigen Stundungen der Novemberrate, sowie weiterer Stundung etwaiger Rückstände, die mit ausreichendem Verhältniß für die Lage der Landwirtschaft geprüft werden sollen.

Hier ist von Niederschlagung nichts mehr gesagt.

Es steht also eine endgültige Regelung noch aus. Der Minister wird nicht umhin können, entsprechend dem im pr. Gesetz vom 15. 4. 1889 (S. S. 99) enthaltenen Grundgedanken eine nach endgültiger Schadensfeststellung vorzunehmende endgültige Niederschlagung unter Anpassung an die Größe des Ernteverlustes anzunehmen.

Dabei kann es aber nicht genügen, wie J. 3. bei den Weiter Schäden 1924 (Rd.-Erl. v. 18. 7. 1924 -- K. V. 2 2931 -- Fin.-Min.-Bl. S. 172), daß sich die Höhe der niederzuschlagenden Steuer nach der Höhe des Rohertragsverlustes (d. h. der gesamten Wertung!) richtet. Bei 20% Rohertragsverlust ist meist der gesamte Reinertrag des betr. Wirtschaftsjahres weggefallen.

Für die Gemeindesteuerzuschläge hat der Finanzminister diesmal -- im Gegensatz zur Regelung des Jahres 1924, wo Steuererlaß mit automatischer Auswirkung auf die Gemeindeforschläge ausgesprochen wurde -- keine zwingende Vorchrift gegeben. In dem Rd.-Erl. vom 12. 11. 1926 heißt es:

„Die diesseitigen Anordnungen über Stundung und Niederschlagung beziehen sich selbstverständlich nur auf die staatliche Steuer, also nicht auf die gemeindlichen Zuschläge. Von den Gemeinden wird allerdings erwartet werden, daß sie entsprechend dem Rd.-Erl. v. 16. 12. 1924 (Wbz. IV. St. 1966/3M. II A. 2, 1748 -- Wbz. 1925 S. 21 --) auch ihrerseits Steuererleichterungen gewähren, soweit sie nach dem Stande ihrer Finanzen dazu in der Lage sind.“

Bei Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle bitten wir stets Porto beizufügen.